

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1949 –**

### **Einkommensunabhängige Leistungsform des Persönlichen Budgets**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Trägerübergreifendes Persönliches Budget in der Praxis“ (Bundestagsdrucksache 16/1738, Frage) macht die Bundesregierung deutlich, dass in der Leistungsform des Persönlichen Budgets sämtliche Leistungen zur Teilhabe aller Leistungsgruppen sowie die weiteren in § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX genannten Leistungen unabhängig von Einkommen oder Vermögen erbracht werden können.

1. Bedeutet die Antwort der Bundesregierung, dass ab sofort bei allen Neuantragstellungen auf ein Persönliches Budget keine Bedürftigkeitsprüfung stattfindet und ab 2008 ein Rechtsanspruch auf ein einkommensunabhängiges Budget besteht?

Falls nein, wie ist diese Antwort dann zu verstehen?

2. Wenn ja, wann und wie werden die Leistungs- und Verwaltungsträger von der Bundesregierung darüber informiert oder per Rechtsverordnung angewiesen, das Budget ohne Bedürftigkeitsprüfung zu vergeben?
3. Wie bewertet die Bundesregierung die Reaktionen der Betroffenen, wie sie zum Beispiel in zahlreichen Leserbriefen der „kabinet-nachrichten“ zum Ausdruck kommen?

Antwort zu Fragen 1 bis 3:

Die Bundesregierung bedauert, dass ihre Antwort auf die Frage 1 der o. a. Kleinen Anfrage zu Missverständnissen auf Seiten behinderter Menschen geführt hat. In ihrer sich am Wortlaut der Fragestellung orientierenden Antwort hat die Bundesregierung zutreffend ausgeführt, dass unabhängig von Einkommen und Vermögen sämtliche Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets erbracht werden können. Das heißt, jeder Mensch mit

Behinderung, der zu seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behinderungsspezifischer Leistungen bedarf, kann beantragen, dass ihm diese Leistungen unabhängig von seinem sozialen Status in der Leistungsform des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden.

Dabei enthält das trägerübergreifende Persönliche Budget Leistungen in Form von Teilbudgets. Anspruch und Höhe bestimmen sich nach den für die einzelnen Leistungen jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften. Setzt dieser Anspruch – wie bei bestimmten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – die Bedürftigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers voraus, wird diese fachlich geprüft. Wenn die Bedürftigkeit nicht vorliegt, kann diese Leistung auch nicht im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden.